

# MANDATSVEREINBARUNG

Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 501033p (im Folgenden „CHG“) und dem Mandanten (im Folgenden auch „Mandant“) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue weitere Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## 1. Auftrag und Vollmacht

- 1.1. CHG ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist CHG nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 1.2. Der Mandant hat gegenüber CHG auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

## 2. Grundsätze der Vertretung

- 2.1. CHG hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 2.2. CHG ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 2.3. Erteilt der Mandant an CHG eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat CHG die Weisung abzulehnen.
- 2.4. Bei Gefahr im Verzug ist CHG berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

## 3. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 3.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, CHG sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle

erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. CHG ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

- 3.2. Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, CHG alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

- 3.3. Wird CHG als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, CHG sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt CHG auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen die Selbstberechnungen vor, ist CHG von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, CHG im Fall von Vermögensnachteilen schad- und klaglos zu halten, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte.

## 4. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 4.1. CHG ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.
- 4.2. CHG ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen.
- 4.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von CHG (insbesondere Ansprüchen auf Honorar von CHG) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen CHG (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen CHG) erforderlich ist, ist CHG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 4.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass CHG aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, MSGG etc).
- 4.5. Der Mandant kann CHG jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt CHG nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht. Wird CHG als Mediator tätig, hat CHG trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 4.6. CHG hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

## 5. Berichtswesen von CHG

- 5.1. CHG wird den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 6. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 6.1. CHG kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). CHG darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

## 7. Honorar

- 7.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat CHG Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 7.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt CHG wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 7.3. Zu dem CHG gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 7.4. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von CHG – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 7.5. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von CHG vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von CHG zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 7.6. Soweit ein Zeithonorar für laufende Rechtsberatung vereinbart wurde, ist dieses wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die für den Januar eines jeweiligen Jahres verlaubliche Indexzahl, wobei die Wertsicherung erstmalig mit Ablauf des ersten vollen Kalenderjahrs der Beauftragung erfolgt. Erfolgt die Geltendmachung der Anpassung durch CHG über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung.
- 7.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine

andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

- 7.8. CHG ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 7.9. Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Mandanten) ab Versand schriftlich widerspricht.
- 7.10. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an CHG jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat CHG auch den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB, § 456 UGB) bleiben unberührt.
- 7.11. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von CHG.
- 7.12. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs von CHG an diese mit ihrer Entstehung abgetreten (§ 19a RAO). CHG sind berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## 8. Haftung des Rechtsanwaltes

- 8.1. Die Haftung von CHG für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 10.000.000,-- (in Worten: Euro Zehnmillionen).
- 8.2. Der geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen CHG wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an CHG geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 8.3. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

- 8.4. CHG haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 8.5. CHG haftet nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von CHG in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 8.6. CHG haften für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht haben, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

## 9. Verjährung/Präklusion

- 9.1. Soweit nicht gesetzlich (bspw. gegenüber Konsumenten iSd § 1 KSchG: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger) eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen CHG, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## 10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 10.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies CHG unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 10.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch CHG lässt den Honoraranspruch von CHG gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von CHG anzusehen, das Honorar mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten zu begrenzen.
- 10.3. CHG ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## 11. Beendigung des Mandats

- 11.1. Das Mandat kann von CHG oder dem Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von CHG bleibt davon unberührt.
- 11.2. Im Falle der Auflösung des Mandats hat CHG für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um diesen vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von CHG nicht wünscht.
- 11.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder vom Rechtsanwalt aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

## 12. Herausgabepflicht

- 12.1. CHG hat dem Mandanten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen Urkunden im Original zurückzustellen. CHG ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 12.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 12.3. CHG ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 13.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von CHG vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. CHG ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Formerfordernis.
- 14.2. Erklärungen von CHG an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. CHG können mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Email mit jener Emailadresse, die der Mandant CHG zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits Emails an CHG von anderen Emailadressen aus, so darf CHG mit dem Mandanten auch über diese Emailadresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. CHG ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in

Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Zu diesem Zweck hat der Mandant die Emailadresse, über die er mit CHG kommunizieren möchte, bekannt zu geben.

14.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass CHG die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der CHG vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von CHG (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

14.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 16.04.2026